



**Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Umwelt, Klima**  
**und Energiewirtschaft**

**Verwaltungsvorschrift**  
**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**  
**über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus für Kommunen**  
**Teil 2 – Strategische Maßnahmen für**  
**die netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung**  
**und Klimaschutz in der Gesamtkommune**

**(VwV Klimaschutz-Plus Teil 2)**

Vom 9. Januar 2026 – Az.: UM22-4500-167/5

<b>1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Zuwendungsziel .....	4
1.2 Rechtsgrundlagen .....	4
1.3 Begriffsbestimmungen .....	5
<b>2 Fördertatbestände .....</b>	<b>6</b>
2.1 Bilanzierung von Treibhausgasemissionen in der Gesamtkommune .....	6
2.1.1 Zweck der Zuwendung .....	6
2.1.2 Gegenstand der Zuwendung .....	6
2.1.3 Zuwendungsvoraussetzung .....	6
2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	6
2.1.5 Bewilligungszeitraum .....	7
2.2 Gebäudesteckbriefe zur Erstellung einer kommunalen Gebäudesanierungsstrategie	7
2.2.1 Zweck der Zuwendung .....	7
2.2.2 Gegenstand der Zuwendung .....	7
2.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	8
2.2.4 Bewilligungszeitraum .....	8
2.3 Kommunales Energiemanagement .....	8
2.3.1 Zweck der Zuwendung .....	8
2.3.2 Gegenstand der Zuwendung .....	9
2.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	9
2.3.4 Bewilligungszeitraum .....	10
2.4 Prozessmanagementinstrument für eine netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung .....	10
2.4.1 Zweck der Zuwendung .....	10
2.4.2 Gegenstand der Zuwendung .....	10
2.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	11
2.4.4 Bewilligungszeitraum .....	12
2.5 Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug .....	12
2.5.1 Zweck der Zuwendung .....	12
2.5.2 Gegenstand der Zuwendung .....	12
2.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	13

2.5.4	Bewilligungszeitraum.....	13
2.6	Entwicklung und Anbahnung von Projekten im Bereich der netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung.....	14
2.6.1	Zweck der Zuwendung.....	14
2.6.2	Gegenstand der Zuwendung.....	14
2.6.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	14
2.6.4	Bewilligungszeitraum.....	15
2.7	Kommunikation zwischen Kommune und Bürgerschaft.....	15
2.7.1	Zweck der Zuwendung.....	15
2.7.2	Gegenstand der Zuwendung .....	16
2.7.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	16
2.7.4	Bewilligungszeitraum.....	16
<b>3</b>	<b>Zuwendungsempfänger .....</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....</b>	<b>17</b>
4.1	Maßnahmenbeginn .....	17
4.2	Kumulierung .....	17
4.3	Entfall der gemeindewirtschaftsrechtlichen Beurteilung .....	17
4.4	Unterstützende Erklärung zum Klimapakt.....	18
4.5	EU-Beihilferecht.....	18
<b>5</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>18</b>
5.1	Antrag.....	18
5.2	Bewilligung .....	19
5.3	Verwendungsnachweis .....	19
5.4	Auszahlung.....	19
<b>6</b>	<b>Prüfungsrecht.....</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten.....</b>	<b>20</b>

## **1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen**

### **1.1 Zuwendungsziel**

Beim Erreichen der Klimaziele nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) kommt der kommunalen Ebene eine besondere Bedeutung zu. Städte, Gemeinden und Landkreise üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine wichtige Vorbildfunktion für ihre Bevölkerung aus und können die Rahmenbedingungen für die Reduzierung der auf ihrer Gemarkung verursachten Treibhausgasemissionen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mitgestalten.

Von zentraler Bedeutung für die Erreichung einer netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 sind die Reduzierung des Endenergieverbrauchs in kommunalen Liegenschaften durch entsprechende Sanierungen und die Umstellung des verbleibenden Endenergiebedarfs auf eine klimaneutrale Strom- und Wärmeversorgung.

Gemäß § 5 Abs. 2 KlimaG BW unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Vorbildfunktion beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung und gemäß § 12 KlimaG BW bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden (Klimapakt) wird Näheres hierzu beschlossen.

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus für Kommunen/Teil 2 Strategische Maßnahmen für die netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung und Klimaschutz in der Gesamtkommune soll die Förderung von Investitionen zur Sanierung kommunaler Gebäude durch das Förderprogramm Klimaschutz-Plus für Kommunen/Teil 1 Gebäudesanierung ergänzt werden.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Es gelten zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

- a. Kommunale Gebäude sind Gebäude, in denen die Kommunen im Sinne des Beihilferechts keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- b. Liegenschaften sind unbebaute und bebaute Grundstücke. Im Falle eines bebauten Grundstücks umfasst die Liegenschaft auch alle darauf befindlichen Gebäude und Anlagen.
- c. Gesamtkommune grenzt sich vom Begriff der Kommunalverwaltung ab und beschreibt den Einflussbereich der Kommune auf ihrer Gemarkung insgesamt.
- d. Externes Audit beschreibt eine unabhängige Überprüfung durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal.

## **2 Fördertatbestände**

### **2.1 Bilanzierung von Treibhausgasemissionen in der Gesamtkommune**

#### **2.1.1 Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist es, Kommunen bei der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) auf der Gemarkung der Kommune zu unterstützen. Durch die Erstellung einer kommunalen Energie- und THG-Bilanz können Energieverbrauch und THG-Emissionen auf der Gemarkung der Kommune dargestellt werden. Darauf aufbauend können Minderungspotenziale berechnet, Klimaziele quantifiziert und Schwerpunkte bei der Planung der Klimaschutzmaßnahmen gesetzt werden. Wird eine Bilanz regelmäßig erstellt, kann die Kommune auch die Entwicklung der Energieverbräuche und der THG-Emissionen darstellen. Bilanzen sind damit ein zentraler Baustein des kommunalen Klimaschutzmonitorings und helfen so, das Erreichen der kommunalen Klimaschutzziele zu überprüfen.

#### **2.1.2 Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert wird die Beratung zur Erstellung und Fortschreibung einer kommunalen Energie- und THG-Bilanz mit Hilfe von EDV-Instrumenten wie zum Beispiel BICO2BW. Die Bilanzierung der Gesamtkommune wird von externem, entsprechend geschultem Personal vorgenommen.

#### **2.1.3 Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung der Zuwendung ist, dass die Kommunen für die Erstellung einer THG-Bilanzierung keine Zuwendung beim Bund beantragt oder bewilligt bekommen haben.

#### **2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen zur Bilanzierung der THG-Emissionen in der Gesamtkommune.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zu- schusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Fördersatz beträgt 75 Prozent des Tagessatzes, maximal 750 Euro pro Tag, für mindestens zwei, höchstens sechs Arbeitstage.

#### 2.1.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

### 2.2 Gebäudesteckbriefe zur Erstellung einer kommunalen Gebäudesanierungsstrategie

#### 2.2.1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, Kommunen bei der Erfassung und Bewertung ihres Gebäudebestandes zu unterstützen. Durch die Erstellung von Gebäudesteckbriefen sollen Kommunen in die Lage versetzt werden, den energetischen Zustand ihrer kommunalen Gebäude systematisch und standardisiert zu erfassen und daraus notwendige Sanierungsmaßnahmen für das Erreichen einer netto-treibhausgas-neutralen Kommunalverwaltung abzuleiten. In einer kommunalen Sanierungsstrategie, die auf den Daten der Steckbriefe basiert, sollen dann die identifizierten Sanierungsmaßnahmen priorisiert und eine Reihenfolge für die Maßnahmenumsetzung bestimmt werden.

#### 2.2.2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die Beratung zur Erstellung von Steckbriefen für kommunale Gebäude.

Für eine Zuwendung müssen die Kommunen Steckbriefe für mindestens zehn kommunale Gebäude mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 250 Quadratmetern erstellen. Damit die Erstellung der Gebäudesteckbriefe zuwendungsfähig ist, müssen diese die folgenden Parameter enthalten:

- a. Nutzung,
- b. Baujahr,
- c. beheizte Fläche,
- d. Energieträger,
- e. Anlagentechnik,
- f. Wärmeverbrauch/-bedarf,
- g. Treibhausgasemissionen.

Die Gebäudesteckbriefe sollen in eine maßnahmenpriorisierende Sanierungsstrategie einfließen. Insgesamt sollen für mindestens 60 Prozent des kommunalen Gebäudebestandes (bezogen auf die Anzahl der kommunalen Gebäude) ein Gebäudesteckbrief vorliegen. Besitzt die Kommune bereits Gebäudesteckbriefe in vergleichbarer Form und Umfang, können diese bei der Berechnung des erforderlichen Anteils der Gebäude berücksichtigt werden.

#### 2.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen für das Erstellen von Gebäudesteckbriefen einschließlich einer möglichen Ableitung und Priorisierung von Sanierungsmaßnahmen.

Pro kommunalem Gebäude werden als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren pauschalen Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung 300 Euro gewährt.

Die Förderung ist auf eine Fördersumme von mindestens 3.000 Euro und maximal 50.000 Euro je Antrag beschränkt.

#### 2.2.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

### 2.3 Kommunales Energiemanagement

#### 2.3.1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, Kommunen bei der erstmaligen Einführung und dem erstmaligen Betrieb eines kommunalen Energiemanagements (KEM) zu unterstützen. Durch die Einführung und den Betrieb eines KEM können Kommunen die Energieverbräuche ihrer Liegenschaften einschließlich der Straßenbeleuchtung systematisch erfassen, analysieren und nachhaltig reduzieren. Die Förderung zielt vorrangig auf das Heben nicht- oder geringinvestiver Energieeffizienzpotenziale in kommunalen Liegenschaften ab.

### 2.3.2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Beratungen zur erstmaligen Einführung und zum erstmaligen Betrieb eines KEM einschließlich der Unterstützung bei der Umsetzung von Teilaufgaben, soweit nicht gesetzlich verpflichtend. Um gefördert zu werden, muss das KEM folgende Anforderungen für Liegenschaften, die mindestens 80 Prozent des Gesamtwärmeverbrauchs repräsentieren, sowie die gesamte Straßenbeleuchtung, sofern zuständig, erfüllen:

- a. Formulierung von Energieeinsparzielen, die innerhalb des Förderzeitraums erreicht werden sollen,
  - b. Entwicklung einer ämter- oder abteilungsübergreifenden Organisation aller energierelevanten Aufgaben,
  - c. Erstellung und Verabschiedung einer Dienstanweisung Energie,
  - d. Erstellung eines Jahresenergieberichtes und Beschluss in den zuständigen kommunalen Gremien,
- sowie ergänzend für Liegenschaften, die mindestens 30 Prozent des Gesamtwärmeverbrauchs repräsentieren:
- e. Einführung eines monatlichen Energieverbrauchscontrollings und -reportings,
  - f. Erfassung der Anlagentechnik (Heizung, Lüftung, Brauchwarmwasser) und Optimierung des Anlagenbetriebs,
  - g. Sensibilisierung der Gebäudenutzenden.

Diese Förderinhalte (a-g) werden zum Beispiel durch das Erreichen des Standards „Basis“ von Kom.EMS Classic erreicht. Vergleichbare Systeme und für Kommunen geeignete Prozesswerkzeuge können ebenfalls Anwendung finden.

Zuwendungsfähig ist zudem ein ergänzendes externes Audit bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums zur Bestätigung, dass die oben genannten Anforderungen an das KEM erfüllt wurden (zum Beispiel durch das Erreichen der Qualitätsstufe „Basis“ in Kom.EMS Classic).

### 2.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist die hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale Beratung und Begleitung bei der erstmaligen Einführung und dem erstmaligen Betrieb

sowie die Qualitätssicherung eines KEM, das die oben genannten Förderinhalte umfasst, durch Beratende mit einschlägiger Fachkompetenz bzw. Qualifikation.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zu- schusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Fördersatz beträgt 75 Prozent des Tagessatzes, maximal 750 Euro pro Tag, für mindestens sieben, höchstens 30 Arbeitstage.

Für das ergänzende externe Audit werden als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren pauschalen Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung 1.000 Euro gewährt.

#### 2.3.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

### 2.4 Prozessmanagementinstrument für eine netto-treibhausgasneutrale Kom- munalverwaltung

#### 2.4.1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die Kommunen bei der erstmaligen Einführung und dem erstmaligen Betrieb eines Prozessmanagementinstruments für eine netto- treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung bis zum Jahr 2040 zu unterstützen. Durch die Einführung und den Betrieb eines solchen Prozessmanagementinstruments können Kommunen Schritt für Schritt die zum Erreichen einer netto-treib- hausgasneutralen Kommunalverwaltung notwendigen Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Die Förderung zielt vorrangig auf das Heben investiver Klimaschutzpo- tenziale und die Treibhausgasreduktion in der Kommunalverwaltung ab.

#### 2.4.2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden die Beratung zur erstmaligen Einführung und zum erstmaligen Betrieb eines Prozessmanagementinstruments für eine netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung einschließlich der Umsetzung von Teilaufgaben des Prozess- managements für eine netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung. Um ge- fördert zu werden, muss das Prozessmanagementsystem zum Erreichen einer

netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Abdeckung aller klimawirksamen Kommunalbereiche (mindestens der Bereiche Liegenschaften, Mobilität, Trink- und Abwasser, Straßenbeleuchtung, sofern zuständig),
- b. Erarbeitung von investiven Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion im Handlungsfeld Liegenschaften sowie investiven und nicht-investiven Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in allen weiteren oben genannten Handlungsfeldern,
- c. Strukturelle Verankerung des Themas Treibhausgasreduktion in der Kommunalverwaltung, um die verwaltungsinternen Prozesse zum Erreichen der netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung optimal zu organisieren und zu kontrollieren,
- d. Erstellen von Berichten zur internen und externen Kommunikation,
- e. Verwaltungsentscheidung und Grundsatzbeschluss im obersten kommunalen Gremium zur netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung bis spätestens zum Jahr 2040,
- f. Erstellung einer Eröffnungsbilanz und eines Reduktionspfades der Treibhausgasemissionen,
- g. Erfassung der Bestandsanlagen erneuerbarer Energien, Erfassung und Zusammenführung aller Potenziale erneuerbarer Energien und Erarbeitung eines Ausbaupfades für erneuerbare Energien.

Diese Förderinhalte (a-g) werden zum Beispiel durch das Erreichen der Qualitätsstufe „Start“ von Kom.EMS zero erreicht. Vergleichbare und für Kommunen geeignete Prozesswerkzeuge können ebenfalls Anwendung finden.

Zuwendungsfähig ist zudem ein ergänzendes externes Audit zur Bestätigung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, dass die oben genannten Anforderungen an das Prozessmanagementsystem erfüllt wurden (zum Beispiel durch das Erreichen Qualitätsstufe „Start“ in Kom.EMS zero).

#### 2.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist die hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale Beratung und Begleitung bei der erstmaligen Einführung und dem erstmaligen Betrieb

eines Prozessmanagementinstruments für eine netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung, das die oben genannten Förderinhalte umfasst, durch Beratende, die für das verwendete Managementsystem qualifiziert sind.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt 75 Prozent des Tagessatzes, maximal 750 Euro pro Tag, für mindestens sieben, höchstens 30 Arbeitstage.

Für das ergänzende externe Audit werden als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren pauschalen Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung 2.000 Euro gewährt.

#### 2.4.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel drei Jahre.

### 2.5 Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug

#### 2.5.1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, Kommunen dabei zu unterstützen, im Rahmen eines Qualitätsmanagementverfahrens kommunalen Klimaschutz in der Gesamtkommune systematisch einzuführen und zu betreiben. Durch eine mögliche Zertifizierung in einem entsprechenden Managementverfahren werden vergleichbare Qualitätsstandards im kommunalen Klimaschutz erreicht. Zugleich können Kommunen ihre Aktivitäten und das Niveau ihrer Klimaschutzmaßnahmen transparent darstellen und kommunizieren.

#### 2.5.2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die Teilnahme an Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug, die die Minderung von Treibhausgasemissionen in der Gesamtkommune zum Ziel haben und mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Betrachtung aller kommunalen Handlungsfelder wie kommunale Liegenschaften, Mobilität, Energieversorgung sowie die Informations- und Motivationsaktivitäten für die Zielgruppen Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie Handel und Dienstleistungswirtschaft,

- b. Beteiligung von Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung sowie wichtiger externer Multiplikatoren und Akteure,
- c. Analyse der Ausgangssituation in der Kommune,
- d. Inanspruchnahme externer Beratung durch einen von Produkt- und Firmeninteressen unabhängigen Berater,
- e. Bewertung der Ausgangssituation, Entwicklung von Maßnahmen und Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit,
- f. Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Aktivitäten- und Maßnahmenkatalogs,
- g. Aufbau eines Controllingverfahrens und Etablierung als zyklischer Verbesserungsprozess sowie
- h. Beteiligung an Erfahrungsaustauschen und Netzwerken.

Zuwendungsfähig ist zudem ein ergänzendes externes Audit zur Bestätigung, dass die oben genannten Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem erfüllt wurden.

#### 2.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Nutzung von einschlägigen Qualitätsmanagementverfahren.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt 75 Prozent des Tagessatzes, maximal 750 Euro pro Tag, für mindestens sieben, höchstens 16 Arbeitstage je nach Betrachtungstiefe und Umfang des Qualitätsmanagementverfahrens.

Für das ergänzende externe Audit bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren pauschalen Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 3.000 Euro gewährt.

#### 2.5.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

2.6 Entwicklung und Anbahnung von Projekten im Bereich der netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung

2.6.1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, Kommunen bei der Entwicklung und Anbahnung von Projekten im Bereich der netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung zu unterstützen. Durch die Zuwendung sollen Kommunen externe fachliche Beratung oder Planungsbüros hinzuziehen können, um Projekte zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude zur Ausübung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten anzustoßen oder die Umstellung der Strom- und WärmeverSORGUNG der kommunalen Gebäude und deren Umsetzung vorzubereiten. Dabei sind die kommunale Wärmeplanung und andere Gesamt-Energiekonzepte zu berücksichtigen.

2.6.2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Beratungsleistungen zur Entwicklung und Anbahnung von Projekten zur

1. Energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden, insbesondere bei der Vorbereitung von Ausschreibungen, Unterstützung bei der Antragstellung für Förderprogramme;
2. Nutzung von Abwärme oder Umweltwärme, insbesondere Erhebung und Bewertung von Potenzialen und Maßnahmen sowie Vorbereitung der Ausschreibung von Machbarkeitsstudien oder Planungsaufträgen inkl. Prüfung einer möglichen Nutzung extern anfallender Abwärme Dritter für kommunale Gebäude;
3. Nutzung von Contracting für kommunale Gebäude, insbesondere Potenzial- und Machbarkeitsanalyse (inklusive Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Contracting und Eigenlösung) sowie Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung bis zum Vertragsabschluss.

2.6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen zur Unterstützung der Kommunen zu den unter 2.6.2 genannten Förderschwerpunkten.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt 75 Prozent des Tagessatzes, maximal 750 Euro pro Tag; der maximale Zuschuss beträgt 50.000 Euro.

#### 2.6.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel drei Jahre.

### 2.7 Kommunikation zwischen Kommune und Bürgerschaft

#### 2.7.1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, Kommunen bei ihrer Klimakommunikation mit der Bürgerschaft, einschließlich gemeinnütziger Vereine sowie weiterer gesellschaftlicher Akteure, die über die gesetzlich vorgegebenen Beteiligungs- und Informationsformate hinausgehen, zu unterstützen, um so die Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene zu verbessern und zu stärken.

Dazu sollen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen von Kommunen im Dialog mit der Bürgerschaft, gegebenenfalls in Kooperation mit kommunalen und regionalen Akteuren, kommunikativ unterstützt und begleitet werden, um

- a. Akzeptanz und Motivation in der Kommune zu erreichen,
- b. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu fördern (bürgerschaftlicher Klimaschutz und Klimaanpassung),
- c. die Bürgerinnen und Bürger zu Möglichkeiten der Eigenvorsorge im privaten Bereich zu informieren und motivieren,
- d. Bürgerinnen und Bürger über ressourcenschonendes Verhalten, insbesondere im Gebäudebereich, zu informieren.

Vorbereitung und Durchführung von Kommunikations- und Austauschformaten, die zum Beispiel Themenfelder wie Umsetzung von Maßnahmen aus der kommunaler Wärmeplanung, Umsetzung kommunaler Anpassungsmaßnahmen sowie Planung und Entwicklung netto-treibhausgasneutraler Gemeindegebiete abdecken, können unterstützt werden.

## 2.7.2 Gegenstand der Zuwendung

### Gefördert werden

- a. das Erstellen eines neuen Konzepts zur Kommunikation durch oder in Zusammenwirken mit einem externen Dienstleister. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die im Konzept enthaltenen Maßnahmen einen Zeitraum von mindestens 12 bis 24 Monaten umfassen;
- b. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Klimakommunikation, die durch das oberste kommunale Gremium grundsätzlich beschlossen wurden oder zur Umsetzung eines von diesem Gremium beschlossenen Kommunikationskonzepts dienen.

Zu den zuwendungsfähigen Formaten gehören beispielsweise Informationsveranstaltungen (wie Messen, Kongresse, Exkursionen), Informationsprodukte (wie Flyer, Broschüren, Social-Media-Beiträge) sowie Beteiligungsworkshops und –veranstaltungen.

## 2.7.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben sowie externe Dienstleistungen.

Die Zuwendung wird jeweils als Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der Kosten gewährt.

Die Zuwendung beträgt jeweils mindestens 2.000 Euro, höchstens 5.000 Euro. Innerhalb von 24 Monaten kann maximal jeweils nur ein Antrag für die Fördertatbestände 2.7.2. a. und 2.7.2. b. oder zwei Anträge für unterschiedliche Kommunikationsmaßnahmen im Fördertatbestand 2.7.2.b. gestellt werden.

## 2.7.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) des Landes Baden-Württemberg sowie rechtlich unselbständige Zusammenschlüsse zwischen diesen, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind. Unter sonstige Dritte fallen auch rechtlich unselbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen der Kommunen.

Bei Zusammenschlüssen übernimmt eine Kommune die Federführung und Abwicklung mit der L-Bank. Bei Antragstellung ist zu bestätigen, dass die genannten beteiligten Kommunen schriftlich die Zusammenarbeit vereinbart haben.

### **4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Maßnahmenbeginn**

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Liefer- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

Für den Beginn der Maßnahmen gilt die Regelbestimmung gem. Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO.

#### **4.2 Kumulierung**

Andere Fördermittel für denselben Zuwendungszweck der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

#### **4.3 Entfall der gemeindewirtschaftsrechtlichen Beurteilung**

Abweichend von der Nr. 13.3.1 der VV zu § 44 LHO ist die gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

#### 4.4 Unterstützende Erklärung zum Klimapakt

Fördervoraussetzung für Kommunen ist die Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimapakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden beim Umweltministerium mit dem Ziel, bis spätestens 2040 eine netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

#### 4.5 EU-Beihilferecht

Gefördert werden nur Maßnahmen, in deren Bereichen die Kommunen nicht wirtschaftlich und folglich nicht als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts tätig sind.

### 5 Verfahren

#### 5.1 Antrag

Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt, der bei der L-Bank zu stellen ist. Hierfür ist ein eingescanntes und unterschriebenes Antragsformular elektronisch zu übermitteln.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die im Programmjahr bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die das Nähere regeln.

Anträge in Klimaschutz Plus Teil 2 – Strategische Maßnahmen für die netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung und Klimaschutz in der Gesamtkommune können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bis zum Ablauf des 31.12.2026 gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Bewilligungsstelle. Sollten die Mittel früher ausgeschöpft sein, gibt dies das Umweltministerium auf seiner Homepage bekannt. Bei entsprechender Verfügbarkeit der Mittel kann das Umweltministerium den Antragszeitraum verlängern.

Zur Bearbeitung angenommen werden nur vollständige Anträge, die einen geplanten Beginn des Vorhabens innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

## 5.2 Bewilligung

Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## 5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) und ANBest-K ist für alle Fördertatbestände (Nummern 2.1 – 2.7) ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig:

Anstelle des Sachberichtes genügt die Erklärung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung je Fördertatbestand.

Als zahlenmäßiger Nachweis sind die angefallenen Ausgaben je Fördertatbestand sowie die Gesamtausgaben für das jeweilige Fördervorhaben mitzuteilen.

Auf die Vorlage weiterer Belege wird grundsätzlich verzichtet.

Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

## 5.4 Auszahlung

Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Für Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro kann unter Vorlage eines Zwischen-nachweises eine Abschlagszahlung von bis zu 80 % der bewilligten Gesamtförder-summe angefordert werden.

Die Schlusszahlung wird nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Wegen der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird auf Nummer 5.3 verwiesen.

## **6 Prüfungsrecht**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Umweltministerium, der Bewilligungsstelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen nach Abschluss der Maßnahmen Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

## **7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und am 31. Mai 2032 außer Kraft. Sie gilt für fristgerecht gestellte Anträge.

Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es zu vorzeitigen Schließungen des Förderprogramms oder einzelner Tatbestände kommen. Bei entsprechender Verfügbarkeit der Mittel kann das Umweltministerium den Antragszeitraum verlängern.

Das Umweltministerium gibt diese Anpassungen auf seiner Homepage unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/klimaschutz-plus> bekannt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus (vom 21. Dezember 2020, Az.: 22-4500.2/107, zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2023) außer Kraft.

Für fristgerechte Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzen Verwaltungsvorschrift, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt.